Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Von der Blutgerichtsbarkeit des Areopagitiſchen Rathes.

Von

Herrn Profeſſor Meier zu Halle.

Im Attiſchen Prozeſſe (S. 142 fg) hat Schömann die Vermuthung aufgeſtellt, daß dem Gerichtshofe des Areopag die Blutgerichtsbarkeit durch Perikles und Ephialtes entzogen, und erſt bei der Geſetzesreviſion unter Euklides wiedergegeben wäre. Dieſe Vermuthung iſt neuerlich auf zwiefache Weiſe beſtritten worden, indem erſtlich Platner (Proz. und die Klag. XXI fgg.) die Anſicht vertheidigt hat, daß dieſem Gerichtshofe die Blutgerichtsbarkeit nie entzogen, zweitens aber Böckh (in dem Programme zum Lektionsverz. für den Winter 1826—27) die Meinung zu erweiſen geſucht hat, daß ſie ihm zwiſchen Ol. 88, 2 u. 92, 1 wiedergegeben worden wäre. Da ich mich nun von den Gründen dieſer Gelehrten nicht überzeugt finde; ſo will ich es verſuchen, die Anſicht des Attiſch. Proz. zu rechtfertigen, erlaube mir jedoch vorher, die Streitfrage ſelbſt genauer zu beſtimmen, wodurch wahrſcheinlich ihre Löſung ſich von ſelbſt ergeben wird. Statt Gerichtshof des Areopag will ich mich nämlich des Ausdrukkes »Areopagitiſcher Rath« bedienen (ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου, ἡ ἐν oder ἐπ' Ἀρείῳ πάγῳ, ἡ ἄνω βουλή), worunter man, ſeit Solon wenigſtens, den aus den abgegangenen neun Archonten, die ſich in ihrer Amtsführung unſträflich betragen hatten, als lebenslänglichen Beiſitzern, gebildeten Rath verſteht. Daß dieſer Ausdruck nicht mit dem vorhergehenden gleichbedeutend ſei, lehrt ſchon die früheſte Geſchichte des Areopag. Sehen wir nämlich auf der einen Seite, wie dieſer Gerichtshof durch die attiſchen Mythen

an die älteſten Zeiten geknüpft, ſeine Stiftung dem Kranaus beigelegt wird, hier Mars, Kephalus, Daedalus, Oreſt gerichtet ſein ſollen; ſo würden wir uns ohne jene Unterſcheidung in der größten Verlegenheit fühlen, ſobald wir auf der andern Seite bedenken, daß nach Plutarch die meiſten Schriftſteller *τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλὴν Σόλωνα συστήσασθαί φασιν*. Denn es läßt ſich weder ſagen, daß jene Mythen erſt in ſehr ſpäter geſchichtlicher Zeit, als der Areopag ſchon als Blutgericht ein bedeutendes Anſehen genoſſen hatte, gedichtet worden wären, etwa wie an die, erſt Ol. 55 geſtiftete, Megariſche Colonie im Pontiſchen Heraklea ſich viele Mythen knüpften (Müllers Prolegom. 173), da jene, zum Theil wenigſtens, zu ſehr das Gepräge des hohen Alterthums haben; noch auch darf man vermuthen, daß Solon dem Areopag nur eine ihm früher, etwa durch Drakon, entzogene Gerichtsbarkeit wiedergegeben habe, da die Blutgerichte des Alterthums, an die Religion geknüpft, in den Zeiten gewiß vor willkührlichen Aenderungen geſchützt waren, wo der alte Glaube noch ſeine ganze Kraft auf die Gemüther ausübte. Endlich läßt ſich auch das nicht aufſtellen, daß jene »meiſten Schriftſteller« nicht aus hiſtoriſchem Wiſſen, ſondern durch bloße Combination zu ihrer Meinung geleitet worden wären, z. B. durch das von Plutarch zur Beſtätigung derſelben angeführte, daß Drakon in ſeiner Criminalgeſetzgebung nirgends der Areopagiten, ſondern immer nur der Epheten gedenke, da dieſer Umſtand allein unmöglich zu jener Anſicht leiten konnte, indem er auf gar mancherlei Weiſe ſich erklären ließ. Bleiben wir dagegen dabei ſtehen, daß zwar auf dem den Propyläen gegenüber liegenden Hügel ſeit den älteſten Zeiten die Blutgerichtsbarkeit gehalten und der Hügel ebendaher ſeinen Beinamen *Ἄρειος πάγος* bekommen habe, weil *Ἄρειος* (nach Charax beim Schol. zu Ariſtid. S. 37 Frommel) *φονικὸς* bedeutet, der Rath des Areopags aber, wenigſtens in dem eben beſtimmten Sinne, Soloniſche Einrichtung ſei; ſo verſchwindet aller Widerſpruch.

Wenn aber Aristoteles (Politik II, 9, 2) zur Widerlegung der Ansicht, als ob in der Solonischen Verfassung der Rath des Areopags das oligarchische, die Ernennung der Magistrate durch Wahl das aristokratische, die Bildung der Gerichtshöfe das demokratische Element ausgemacht hätte und deshalb dem Solon der Ruhm einer verständigen Mischung jener drei Elemente zukomme, wenn er also dagegen anführt »es scheint aber, daß Solon jene beiden Institute, den Rath und die Wahl der Magistrate, vorgefunden und nur nicht abgeschafft habe«; so bedenke man einmal den Ausdruck »es scheint«, zum andern, daß, wenn Solon auch nur einen Gerichtshof des Areopag und einen Rath, etwa wie ihn die heroische Zeit kannte, vorfand, Aristoteles sehr wohl zu seinem Ausdrucke berechtiget war. Welche Personen vor Solon den Gerichtshof des Areopag gebildet haben, ist für die gegenwärtige Untersuchung gleichgiltig, aber immerhin mag man annehmen, daß es entweder die Epheten selbst (Müllers Dor. II, 333, Proleg. 424) oder ebenso aristokratisch (ἀριστίνδην), als die Epheten aus der Mitte eupatridischer Familien erwählte Personen gewesen seien. Wiewohl jene Ansicht nicht große Wahrscheinlichkeit für denjenigen haben kann, der sich der in dem achten Gesetze des 13ten Solonischen Axons gemachten Unterscheidung zwischen Areopag und Epheten erinnert. Dieses Gesetz Ἀτίμων, ὅσοι ἄτιμοι ἦσαν, πρὶν ἢ Σόλωνα ἄρξαι, ἐπιτίμους εἶναι, πλὴν ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου, ἢ ὅσοι ἐκ τῶν Ἐφετῶν — ἔφυγον, hat unmöglich jenen meisten Schriftstellern insgesammt entgehen können. Wir müssen also vermuthen, daß sie das nicht darin gefunden haben, was Plutarch darin findet, einen Beweis für das vorsolonische Dasein des Areopagitischen Rathes, und in der That liegt dieser auch nicht darin, da es nicht ὅσοι ἐκ τῆς βουλῆς τῆς ἐπ' Ἀρείῳ πάγῳ, sondern ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου lautet. Ist nun diese Unterscheidung somit hinlänglich gerechtfertiget; so lautet demnach unsere Aufgabe

»der Areopagitiſche Rath habe die Blutgerichtsbarkeit etwa Ol. 80, 1. verloren, 94, 1. aber wieder erhalten.« —

Für dieſe Behauptung ſprechen zwei Gründe; der eine, ſchon de bon. damnat. p. 20 fg. beigebracht, iſt der entſcheidendſte, nämlich daß in den Uebungsreden des Antiphon und in ſeiner Vertheidigungsrede gegen die Anklage wegen Ermordung des Choreuten Diodotos, die Richter immer ὦ ἄνδρες δικασταί, oder ὦ ἄνδρες, nie ὦ ἄνδρες βουλευταί, oder ὦ βουλή angeredet werden; jene Art der Anrede aber wird in Athen nur von heliaſtiſchen, nie von andern Richtern gebraucht, obgleich die Gerichtshöfe allerdings ohne Unterſchied δικαστήρια heißen. Gegen dieſes Argument hat Platner, ſoviel ich ſehen kann, p. XXII. Nichts vorgebracht. Zweitens aber ſagt Lyſias S. 31. τῷ δικαστηρίῳ τῷ ἐξ Ἀρείου πάγου καὶ πατρίων ἐστι καὶ ἐφ' ὑμῶν ἀποδέδοται τοῦ φόνου τὰς δίκας δικάζειν. Dieſes Argument iſt allerdings nicht viel beweiſend, nicht ſowohl weil ἐφ' ὑμῶν bloße Vermuthung des Dunäus, die Lesart der Mss. ἐφ' ὑμῖν iſt, als vielmehr, weil einmal der Redner den Ausdruck τῷ δικαστηρίῳ nicht τῇ βουλῇ gebraucht, zum Andern, weil ἀποδοῦναι nicht blos »ein Entzogenes wiedergeben,« ſondern auch »als ein Gebührendes, Schuldiges, Verſprochenes einräumen, bewilligen« bedeutet. So ſagt Demoſth. g. Makart. 1075, 29. ἀπέδωκα τῷ πρεσβυτάτῳ τοῦτο τὸ ὄνομα *), und Lyſias ſelbſt, wenn er S. 5 ſagt ἡ αὐτὴ τιμωρία τοῖς ἀσθενεστάτοις πρὸς τοὺς τὰ μέγιστα δυναμένους ἀποδέδοται oder S. 712. οἱ πρυτάνεις ἀπέδοσαν **) εἰς τὴν βουλὴν περὶ αὐτῶν, hat dieſes Wort nur im letzteren Sinne genommen. Es läßt ſich

*) Scil. τοῦ πατρὸς τοῦ ἐμαυτοῦ. Vergl. daſ. die Ausl. auch Stallbaum zu Plat. Symp. p. 84 fg. Beck zu Ariſtoph. Vögel 1627 u. a.

**) Reiske ſchrieb hier gegen alle Mss. ἐπέδοσαν, obgleich die handſchriftliche Lesart nicht nur durch Stellen, wie des Plat. Geſetz. VI, 11. p. 765. εἰς τοὺς κριτὰς ἀποδιδοὺς τὴν κρίσιν, ſondern ſelbſt durch Iſokrat. g. Kallimach. 650 εἰς τὴν βουλὴν περὶ αὐτῶν ἀπέδοσαν vertheidigt wird.

also allerdings sagen, daß jene Stelle auch bloß bedeuten könne: »und auch zu unserer Zeit (d. h. unter Euklid) ist ihm dieses Amt eingeräumt, bestätigt worden.« — Aber es giebt äußere Gründe, die unsere Behauptung nicht minder wahrscheinlich machen. Denn wenn die Schriftsteller von Perikles und Ephialtes sagen, ἀφείλοντο τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς τὰς κρίσεις πλὴν ὀλίγων ἁπάσας (Plut. Cim. 15), oder τὴν μὲν ἀφαιρεθῆναι τὰς πλείστας κρίσεις δι' Ἐφιάλτου, wie ist es dann glaublich, daß ihm die φονικαί, die grade in seiner Jurisdiktions-Kompetenz den größten Umfang einnahmen, geblieben seien, da ja zu allen Zeiten, von diesen Prozessen abgesehen, nur noch sehr wenige, nämlich die Klagen ἀσεβείας, ἀργίας, τὰ πατρῷα κατεδηδοκέναι und πυρκαϊᾶς zu seiner Kompetenz gehört haben, von denen die erstern ihm damals nicht ganz, die andern vielleicht gar nicht entzogen wurden? Welches wären denn also die ihm entzogenen πλεῖσται κρίσεις? Ich gebe zu, daß man damals diesem Senate das Recht, aus eigner Machtvollkommenheit Untersuchungen wegen verborgener Staatsverbrechen anzustellen und ἀποφάσεις darüber abzugeben, die Befugniß sich der Ausführung gefährlicher Volksbeschlüsse zu widersetzen (Demosth. v. d. Kron. 271) und für die Beobachtung der Gesetze von Seiten der Behörden zu wachen, wahrscheinlich ganz, die Aufsicht über die Erziehung (Aeschin. Sokrat. de mort. §. 8) die Luxus- und Sittenpolizei (Isokrat. Areop. 14. Athen. IV, 167, e. VI, 245, c.) zum Theil entzogen, nur die Baupolizei (Heraklid. Pontik. Fr. 1. p. 4. Köhl. Aeschin. gegen Timarch 106 ff.) und die medicinische Polizei (Attisch. Proz. 233) ihm ganz in allem Umfange gelassen haben möge; aber können denn jene Gegenstände κρίσεις genannt werden? Und wenn Diodor sagt XI, 77. ἔπεισε τὸν δῆμον, μειῶσαι τὴν ἐξ Ἀρειοπάγου βουλὴν καὶ τὰ πάτρια καὶ τὰ περιβόητα νόμιμα καταλῦσαι, welche νόμιμα des Areopag wären wohl so allgemein berühmt, als die von Blutgerichtsbarkeit handelnden?

Wenn Aeſchylus durch die Erniedrigung dieſes Gerichtshofes die Beſeitigung jenes dem Staate erſprießlichen Schreckens, der von Verbrechen abhält (Eumenid. 680 fgg. Welker's Trilog. 521) befürchtet, welche andere Verbrechen können wohl gemeint ſein, als Mord? Einen Widerſpruch aber gegen dieſe Vorausſetzung hat man in dem Zeugniſſe des Demoſthenes g. Ariſtokr. 641. a. E. zu finden geglaubt, *τοῦτο μόνον τὸ δικαστήριον* (es iſt *τὸ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ δικαστήριον*) *οὐχὶ τύραννος, οὐκ ὀλιγαρχία, οὐ δημοκρατία τὰς φονικὰς δίκας ἀφελέσθαι τετόλμηκεν.* Ich will nicht erſt entgegnen, was der Attiſche Prozeß bemerkt, daß dies ſehr wohl eine bloße rhetoriſche Uebertreibung ſein könne, an einem Orte, wo es auf geſchichtliche Genauigkeit nicht ankam, im Gegentheil zweckdienlich war, den Mund recht voll zu nehmen. Das iſt aber doch keineswegs zu überſehen, daß der Redner nur *τὸ δικαστήριον*, nicht *τὴν βουλὴν* nahmhaft macht. Es würde alſo hieraus nur hervorgehen, was auch aus innern Gründen wahrſcheinlich iſt, daß der an der Stelle des Areopagitiſchen Raths über die *φονικὰ* richtende heliaſtiſche Gerichtshof für dieſen Fall im Areopag ſeinen Sitz hatte; denn, wie Schömann ſehr richtig bemerkt, durch religiöſe Satzungen waren die *φονικαὶ δίκαι* an gewiſſe Plätze gebunden; jene beiden Volksführer aber, die, wie man bei ihrem ſelbſt von der Gegenparthei gerühmten Charakter wohl glauben muß, nicht aus ſelbſtſüchtigen Zwecken den Areopag ſtürzten, ſondern weil ſie es zum Gedeihen der Freiheit und der Größe ihres Vaterlandes erſprießlich erachteten, daſſelbe von den alten durch langes Vorurtheil geheiligten Banden der Ariſtokratie zu befreien, ſie haben allerdings, ſoweit es dieſer Zweck nöthig machte, ſelbſt religiöſe Vorurtheile angegriffen, wie denn die von eben dieſem Ephialtes ausgeführte Verlegung der ſoloniſchen Geſetze aus dem Verſchluſſe der Akropolis in die Oeffentlichkeit des Marktes und Rathhauſes (vergl. Harpokrat. s. v. *ὁ κάτωθεν νόμος*) keinen andern Zweck hatte, als welchen auch des En.

Flavius Bekanntmachung der Faſten und legis actiones haben ſollte, nämlich die Rechtskenntniß aus dem Eigenthume einer Kaſte in den Beſitz des ganzen Volkes zu verſetzen; aber wo es dieſer Zweck nicht erforderte, waren ſie zu verſtändig, um nicht die religiöſen Meinungen zu ehren und zu ſchonen. Hiemit wäre auch zugleich der Einwand beſeitigt, den man aus der Thucydideiſchen Lebensbeſchreibung eines Ungenannten §. 6. ſchöpfen könnte. Dort nämlich heißt es, daß der Geſchichtſchreiber Thucydides, ehe er ſich zur Geſchichtſchreibung gewandt, als Redner ſich gezeigt und in Folgendem die erſte Probe ſeines redneriſchen Talentes gegeben hätte: *Πυριλάμπης γάρ τις τῶν πολιτῶν ἄνδρα φίλον καὶ ἐρώμενον ἴδιον διά τινα ζηλοτυπήσας ἐφόνευσε· ταύτης [δὲ τῆς δίκης] ἐν Ἀρείῳ πάγῳ κινουμένης, πολλὰ τῆς ἰδίας σοφίας ἐπεδείξατο, ἀπολογίαν ποιούμενος ὑπὲρ τοῦ Πυριλάμπους, καὶ Περικλέους κατηγοροῦντος ἑνίκα, ὅθεν καὶ στρατηγὸν αὐτὸν ἑλομένων Ἀθηναίων* u. ſ. w. Es verlohnt ſich nicht der Mühe, für die unterſtrichenen Worte eine wahrſcheinliche Verbeſſerung aufzufinden; unmöglich aber möchte es ſein, das Wahre auszumitteln, das zu dieſer an Unwahrſcheinlichkeiten ſo reichen Erzählung Veranlaſſung gegeben haben mag: denn was iſt unwahrſcheinlicher, als daß Perikles den Pyrilampes angeklagt habe, der zu ſeinen Freunden gehörte (Plut. Perikl. 13.)? Was hätte den Perikles zu dieſer Anklage berechtigt, ſobald der Ermordete nicht *ἐντὸς ἀνεψιότητος* mit ihm verwandt war? Wie hätte ferner Thucydides durch dieſe Vertheidigungsrede die Aufmerkſamkeit des Volkes auf ſich ziehen können, da er ſie nicht ſelbſt halten konnte, indem in den *δίκαις φονικαῖς* keine Synegoroi zuläſſig waren; verfaßte er ſie aber blos für Pyrilampes, damit ſie dieſer auswendig lernte, wie hätte dies ſeinen Ruhm beim großen Haufen begründen können? Endlich da Perikles ſchon im dritten Jahre des Peloponneſiſchen Krieges geſtorben, Thucydides aber erſt im 8ten Jahre des Krieges zum Feldherrn ernannt worden iſt, wer

kann es glaublich finden, daß er dieſe Ernennung dem in einem Gerichtshofe über Perikles erlangten Siege zu verdanken hatte? Ja wer ſieht nicht, daß wir hier nur eine Nachahmung deſſen haben, was von Sophokles erzählt wird, der die Ernennung zur Strategie ſeinem Drama Antigone zu verdanken gehabt haben ſollte? Aber wenn nun auch wirklich ein ähnlicher Prozeß auf dem Areopag verhandelt wurde, denken wir nur nicht an die *βουλή*, ſo hat es nichts Auffallendes.

Ich nehme es alſo als ausgemacht an, daß der Areopagitiſche Rath die Blutgerichtsbarkeit verloren hat, und wende mich nun zur Beantwortung der Frage, wann er ſie wieder erhalten habe. Böckh behauptet zwiſchen 88, 2 und 92, 1. Seine Gründe ſind folgende: 1) In dem kurz nach der Schlacht bei Aegos Potamos und der begonnenen Belagerung Athens gegebenen Beſchluſſe des Patroklides wegen Wiederherſtellung der Atimoi werden ausgenommen, *ὅσοις ἐξ Ἀρείου πάγου τίς ἐστι φυγὴ ἢ θάνατος κατεγνώσθη* und am Ende des Beſchluſſes heißt es, *ἔνοχον εἶναι ἐν τοῖς αὐτοῖς, ἐν οἵσπερ οἱ ἐξ Ἀρείου πάγου φεύγοντες*. Auch Platner p. XXII meint, um dieſes Pſephism's wegen, daß wenn auch zu Antiphons Zeiten die Blutgerichtsbarkeit dem Areopag entzogen war, er ſie doch im Peloponneſiſchen Kriege gehabt haben müſſe. Ich will nicht die Ungenauigkeit rügen, daß die Zeiten des Antiphon und des Peloponneſiſchen Krieges nicht verſchieden ſind, aber wo ſteht denn in dieſem Pſephisma *ἐκ τῆς βουλῆς τῆς ἐπ' Ἀρείῳ πάγῳ*? Es iſt aber auch nicht zu überſehen, daß dieſer Volksbeſchluß zum Theil eine Kopie jenes oben angeführten Soloniſchen Geſetzes iſt, und es verlohnt ſich wohl, zu ſehen, wie oft dieſe Uebertragung den damaligen Verhältniſſen unangemeſſen ſei; ja, da der ganze Volksbeſchluß noch gar manche Erläuterung bedarf, ſo erlaube ich mir hier auch über einige Punkte aus demſelben einige Bemerkungen. Der Anfang lautet ſo: *Πατροκλείδης εἶπεν· Ἐπειδὴ ἐψηφίσαντο Ἀθηναῖοι τὴν ἄδειαν περὶ τῶν ὀφειλόντων, ὥστε λέγειν ἐξεῖναι καὶ ἐπιψηφίζειν*

(scil. *περὶ αὐτῶν*), *ψηφίσασθαι τὸν δῆμον ταῦτά, ἅπερ, ὅτε ἦν τὰ Μηδικά, καὶ συνήνεγκεν Ἀθηναίοις ἐπὶ τὸ ἄμεινον· περὶ δὲ τῶν* u. ſ. w. Daß die geſetzliche Bezeichnung der Prytanie, des Schreibers, des Epiſtates u. ſ. w. ausgefallen ſey, iſt einleuchtend. Bei *τὰ Μηδικὰ* iſt unſtreitig an den Krieg des Xerxes und zwar wahrſcheinlich, nicht wie de bon. damnat. 49 vorausgeſetzt wurde, an die Zeit nach der platäiſchen, ſondern an die vor der ſalaminiſchen Schlacht zu denken, wo man für die große Sache, deren Vertheidigung es galt, und um alle Kräfte für das Beſte des in der höchſten Gefahr ſchwebenden Staates benutzen zu können, gewiß das Bedürfniß einer allgemeinen Amneſtie und Begnadigung lebhafter fühlen mußte, als nach der platäiſchen Schlacht und mindeſtens ebenſo lebhaft, als das Bedürfniß mit den Nachbarſtädten ſich zu verſöhnen. (Vergl. Herod. 7, 145). Was nun in jener Zeit des mediſchen Krieges beſchloſſen worden ſey, das wiſſen wir aus andern Zeugniſſen nicht; aber da wir keineswegs zu der Vorausſetzung berechtigt ſind, daß Freilaſſung der Sklaven, Ertheilung des Bürgerrechtes an Fremde, was man nach der Schlacht bei Chäronea auf Hyperides Antrag verfügte, damals angeordnet worden ſeyen, ſo bleibt nur übrig die Wiederherſtellung der Atimoi unter gewiſſer Ausnahme, und alſo kann auch der Beſchluß des Patroklides, wie auch ſchon ſeine Einleitung und die vorangehenden Worte des Andocides zeigen, nichts Anderes, als bloß die Wiederherſtellung der Atimoi verfügen. Böckh iſt der Meinung, daß von *περὶ δὲ τῶν ἐπιγ.* an neben jenem Beſchluſſe aus der mediſchen Zeit einige neuere, ihn erläuternde und modificirende Beſtimmungen angegeben würden. Dem kann ich nicht beiſtimmen: denn erſtens hat, wie ſchon bemerkt, der mediſche Beſchluß gewiß nichts anderes enthalten, als was im Folgenden, nur nach einer von den Umſtänden gebotenen Modification, verfügt wird; zweitens hätte er etwas Anderes enthalten, was auch jetzt Giltigkeit erhalten ſollte, ſo wäre es ganz ſonderbar geweſen, wenn

Patroklides die Worte deſſelben nicht wiederholt hätte; gegenwärtig, wo es Geſetz- und Ediktenſammlungen giebt, laſſen doch Behörden, die eine frühere Verordnung erneuern, dieſelbe von Neuem abdrucken, und damals, wo die frühern Volksbeſchlüſſe kennen zu lernen mit ſo mancher Schwierigkeit verbunden war, hätte man dies unterlaſſen? Alſo halte ich den Anfang bis ἄμεινον für Eingang, und mit den Worten περὶ δὲ τῶν fängt der modificirte mediſche Beſchluß an. In ſprachlicher Hinſicht iſt hierin nichts Auffallendes, da die Geſetze ſehr oft mit δὲ anfangen, was natürlich von dem Falle ausgegangen iſt, da ein Geſetz ſich innig an ein vorhergehendes anſchloß, ſpäter iſt es auch bei für ſich einzeln ſtehenden ſo geblieben, der Sprache zum Trotz, deren Geſetze auch der heutige Curialſtyl nicht immer beobachtet. Ich will nur an folgende Beiſpiele erinnern. Demoſth. 627, 21. 629, 20. 631, 27. 638, 9. 649, 4. 21. 706, 7. 710, 16. 716, 9. 941, 9. 1054, 27 und ſo beginnt auch das erſte aller platoniſchen Geſetze mit γαμεῖν δὲ (Geſ. IV. 721.) und Ariſtophanes parodirt dies ziemlich ergötzlich, indem er in den Vögeln v. 1035 den Pſephismenhändler mit den Worten Ἐὰν δ' ὁ Νεφελοκοκκυγιεὺς τὸν Ἀθηναῖον ἀδικῇ eintreten läßt, wo Brunck mit Unrecht δ' getilgt hat, obgleich es v. 1049 ihm keinen Anſtoß gegeben hat. Betrachten wir nun den Beſchluß ſelbſt: περὶ δὲ τῶν ἐπιγεγραμμένων εἰς τοὺς πράκτορας ἢ τοὺς ταμίας τῆς θεοῦ καὶ τοὺς τῶν [ſo für καὶ τῶν, da damals die Schatzmeiſter der Göttin und die Schatzmeiſter der übrigen Götter zwei getrennte Behörden bildeten] ἄλλων θεῶν ἢ τὸν βασιλέα εἴ [ſo für βασ., ἢ εἴ] τις μὴ ἐξεγράφη μέχρι τῆς ἐξελθούσης βουλῆς ἐφ' ἧς Καλλίας ἦρχεν, ὅσοι ἄτιμοι ἦσαν ὀφείλοντες. καὶ ὅσων εὐθύναι τινές εἰσι κατεγνωσμέναι ἐν τοῖς λογιστηρίοις ὑπὸ τῶν εὐθύνων ἢ τῶν παρέδρων· ἢ μήπω εἰσηγμέναι εἰς τὸ δικαστήριον γραφαί τινές εἰσι περὶ τῶν εὐθυνῶν· ἢ προστάξεις ἢ ἐγγύαι τινές εἰσι κατεγνωσμέναι εἰς τὸν αὐτὸν τοῦτον χρόνον· καὶ ὅσα ὀνόματα τῶν τετρακοσίων τινὸς ἐγγέγραπται,

ἢ ἄλλο τι περὶ τῶν ἐν τῇ ὀλιγαρχίᾳ πραχθέντων ἐστί' που γεγραμμένον· πλὴν ὁπόσα ἐν στήλαις γέγραπται τῶν μὴ ἐνθάδε μεινάντων· ἢ ἐξ Ἀρείου πάγου, ἢ τῶν ἐφετῶν, ἢ ἐκ Πρυτανείου ἢ Δελφινίου ἐδικάσθη ὑπὸ [so mit Luzac und Böckh für ἢ ὑπὸ] τῶν βασιλέων, ἢ ἐπὶ φόνῳ τίς ἐστι φυγή, ἢ θάνατος κατεγνώσθη ἢ σφαγεῦσιν ἢ τυράννοις· τὰ δὲ ἄλλα πάντα ἐξαλεῖψαι u. s. w. Bedenken wir, daß das ganze Gesetz Wiederherstellung der Atimoi unter gewissen Ausnahmen und nur dies bezweckte; so werden wir nach Zuziehung der vorangehenden Auseinandersetzung des Andocides erstens nicht zweifeln können, daß ein §. ausgefallen sei, in dem die mit der sogenannten mittleren Atimie Belegten nahmhaft gemacht wurden, und zweitens, daß das ganze Gesetz, soweit es jetzt erhalten ist, so zu verstehen sei: Was 1) die in die Schuldnerverzeichnisse des Staates, oder der heiligen Kassen der Minerva und der übrigen Götter, oder der Kassen der Stammheroen (nach Böckhs Vermuthung Staatsh. 1, 418.) Eingetragenen betrifft, die durch das Schuldverhältniß in eine Atimie verfallen waren, so der Name eines derselben bis zum Ende von Ol. 93, 3. nicht aus dem Verzeichnisse getilgt sein sollte; was 2) die in den Oberrechnungskammern in Folge der abgelegten Rechenschaft bereits Verurtheilten, 3) die aus eben diesem Grunde zwar in Anklagestand Versetzten, aber noch nicht vor den Gerichtshof der Logisten Gestellten, 4) die in Folge einer πρόσταξις mit theilweiser Atimie Belegten, 5) die wegen Bürgschaft gegen den Staat Verurtheilten, Alles bis zu dem gedachten Zeitraume, was endlich 6) die Namen derer betrifft, die als zu der Oligarchie der 400 gehörig, oder wegen des von ihnen unter der Oligarchie gethanen in die [gedachten Schuld]verzeichnisse eingetragen sind, so sollen ihre Namen gelöscht und alle für die Eintragung sprechenden Dokumente, in wessen Besitz sie sich auch befinden mögen, vernichtet werden, jedoch unter folgenden Ausnahmen, (daß sich diese Ausnahmen alle blos auf die zuletzt genannten 400 bezögen, davon

kann ich mich nicht überzeugen, wiewohl die erste Ausnahme allerdings auf sie vorzugsweise Rücksicht genommen haben mag). 1) Die, welche sich selbst verbannt hatten und deren Namen aus diesem Grunde auf Säulen geschrieben waren, 2) die, welche unter der Hegemonie der Könige vom Areopag, den Epheten, dem Prytaneum, dem Delphinium verurtheilt worden waren, sei es nun, daß sie wegen Mord freiwillig sich verbannt hatten, oder daß ihnen, weil sie entweder selbst einen Mord verübt, oder als Tyrannen ihn veranlasset hatten, die Todesstrafe zuerkannt wurde. Wie wenig nun diese aus dem solonischen Gesetze übertragenen Ausnahmen passend sind, das mögen folgende Beispiele zeigen; a) wenn Solon ἢ ἐκ Πρυτανείου nennt, so meint er damit das Prytaneengericht, was zur Zeit des Patroklides längst nicht mehr bestand, wenn aber Patroklides es nennt, so meint er das Gericht τὸ ἐπὶ Πρυτανείῳ, was blos über Lebloses, das den Tod eines Menschen herbeigeführt, symbolisch ein Urtheil sprach. Wie konnten die von einem solchen Gerichtshofe Verurtheilten hier unter den Ausnahmen aufgeführet werden? b) Sehr zweckmäßig erwähnt Solon die Epheten neben dem Areopag und den Prytaneen, denn die Epheten waren damals von beiden verschieden und Ephetenerkenntnisse konnten auf Tod oder Verbannung lauten; sehr unzweckmäßig erwähnt Patroklides dieselben, da sie theils damals keine dergleichen Erkenntnisse abzufassen, theils den Gerichtshof ἐπὶ Πρυτανείῳ inne hatten, von dem sie doch hier unterschieden werden.

Böckhs zweites Argument ist aus der Rede des Antiphon über die Ermordung des Choreuten geschöpft; diese müsse vor Ol. 92, 2 verfasset sein und sei obgleich gegen die Beschuldigung, daß der Sprecher den Diodotos ermordet hätte, als Vertheidigungsrede gerichtet, doch vor dem Areopag gehalten, wie daraus hervorgehe, daß der Sprecher die Richter, zu denen er spricht, εὐσεβεστάτους τῶν Ἑλλήνων δικαστὰς καὶ δικαιοτάτους nennt, ein Lob, welches nur auf den Areopag

paſſe. Daß dieſes Lob dem Areopagitiſchen Rathe vorzugsweiſe beigelegt werde, habe ich ſelbſt de bon. damnat. p. 21 not. angemerkt; daß ein Angeklagter um die Gunſt ſeiner, wär's auch heliaſtiſchen Richter zu gewinnen, dieſe nicht ſo nennen kónne, muß ich bezweifeln; ſagt ja nicht nur Demoſth. g. Ariſtokr. 641, 5. von allen 5 attiſchen Blutgerichten, daß in der ganzen Welt keines *οὔτε σεμνότερον, οὔτε δικαιότερον φανήσεται* (sc. *τούτων*) ſondern Dinarch g. Demoſth. p. 61. ſagt ſelbſt zu offenbar heliaſtiſchen Richtern *ὑμεῖς, οἱ πάντων εἶναι φάσκοντες εὐσεβέστεροι.* Werden ja die Athener überhaupt wegen ihres Eifers für Religion, ihrer großen Anzahl von Feſten und Opfern als die frömmſten aller Hellenen gerühmt, und nicht nur ſagt der Rhetor Ariſtides Hercul. Encom. I, p. 33. *ἡ τῶν Ἀθηναίων πόλις τῆς εἰς τοὺς θεοὺς εὐσεβείας τοῖς πᾶσιν ὥςπερ ἡγεμὼν ὑπῆρχεν*, ſondern auch Pauſanias, I, 24, 3. *ὡς Ἀθηναίοις περισσότερόν τι ἢ τοῖς ἄλλοις ἐς τὰ θεῖά ἐστι σπουδῆς.* Daß aber die Rede nicht vor dem Areopagitiſchen Rathe gehalten ſei, zeigt ja wohl ſchon der Anfang *ὦ ἄνδρες δικασταί!* und nimmt man an, was ich allerdings glaube, daß dieſe Rede zwar vor heliaſtiſchen Richtern, aber auf dem Areopag gehalten ſei, ſo können wir uns über die rühmende Bezeichnung der Richter noch weniger wundern.

Das dritte Argument brruhet darauf, daß der Areopagitiſche Rath ſchon nach der Schlacht bei Aegos Potamos und während der Belagerung Athens ſich der Rettung des Staates unterzogen habe, woraus alſo hervorzugehen ſcheine, daß er ſein politiſches Anſehen und damit wohl auch die Gerichtsbarkeit vorher wieder erhalten habe. Ich möchte indeß beſtreiten, daß, was der Rath damals gethan hat, Folge einer ihm geſetzlich übertragnen Macht geweſen ſei; in jener gefährlichen Lage des Staates machte er wohl von ſeinem Anſehn als einer der geachtetſten Staatskörper von den *ἀποῤῥήτοις διαθήκαις, ἐν αἷς τὰ τῆς πόλεως σωτήρια κεῖται*

(Dinarch gegen Demoſth. 8), die ihm zur Verwahrung anvertraut waren, Gebrauch; auch konnte der Rath diesmal auf ſein Benehmen im perſiſchen Kriege (Ariſtot. Polit. 5, 3, 5. und bei Plut. Themiſtokl. 10. Cicero v. d. Pflicht. 1, 22.) als Auctorität ſich berufen, wie er auch nach der Schlacht bei Chäronea auf ähnliche Weiſe einſchritt; aber wenn uns ſelbſt hier die Worte des Lykurg g. Leokr. S. 177. ἡ μὲν γὰρ ἐπ' Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴ — καὶ μηδείς μοι θορυβήσῃ· ταύτην γὰρ ὑπολαμβάνω μεγίστην τότε γενέσθαι τῇ πόλει σωτηρίαν zeigen, daß ſehr Viele das damalige Einſchreiten des Areopags als etwas Außerordentliches und Ungeſetzliches anſahen, wie viel mehr müſſen wir dies von der Zeit des beendigten Peloponneſiſchen Krieges glauben?

So bliebe denn nur die rühmliche Erwähnung *) dieſes Gerichtshofes im Oedipus auf Kolonos 982. Herm. übrig, ein Argument, deſſen Schwäche Böckh ſelbſt anerkennt: denn wahrlich ſie kann ebenſoſehr für die Sehnſucht des ariſtokratiſchen Dichters nach einem ariſtokratiſchen Rathe, als für das erneuerte Anſehn des letztern einen Beweisgrund abgeben. Wenn aber alle dieſe Argumente Nichts beweiſen, dann wird es wohl geſtattet ſein, von einem allgemeinen Raiſonnement Gebrauch zu machen, wovon ich gern geſtehe, daß es Nichts zu bedeuten habe, ſobald entſcheidende Gründe für das Gegentheil ſprechen: wie unwahrſcheinlich die Wiederherſtellung des Anſehens derjenigen Behörde, welche ein ariſtokratiſches Gegengewicht zu bilden beſtimmt war, derjenigen Zeit beigelegt werde, in der der demokratiſche Schwindel grade am heftigſten war. Hat der Areopagitiſche Rath vor Euklid ſein Anſehen wieder erhalten, keine Zeit wäre geeigneter dazu, als die unmittelbar auf die Vernichtung der Oligarchie der 400 folgende, d. h. am Ende von Ol. 92, 1. wo nach Thucyd. 8, 97. οὐχ ἥκιστα δὴ τὸν

*) Die Anſicht Lachmanns (Rheiniſch. Muſ. I, 328), daß der Areopag in dieſem Stücke eher verkleinert, als geprieſen werde, kann ich nicht theilen.

πρῶτον χρόνον ἐπί γε ἐμοῦ Ἀθηναῖοι φαίνονται εὖ πολιτεύσαντες. μετρία γὰρ ἥ τε ἐς τοὺς ὀλίγους καὶ τοὺς πολλοὺς ξύγκρασις ἐγένετο, καὶ ἐκ πονηρῶν τῶν πραγμάτων γενομένων τοῦτο πρῶτον ἀνήνεγκε τὴν πόλιν. Und dies will ich hier als Möglichkeit aufstellen: aber es iſt eben ſo möglich, daß erſt nach Wiederherſtellung der Volksherrſchaft unter Euklides der Demos dem Rathe zum Danke für die dem Vaterlande während der Belagerung geleiſteten Dienſte, wie er ihn noch vor vollendeter Reviſion der Geſetze ſchon durch den Beſchluß des Tiſamenus als Erhaltungsſenat anerkannte, indem er verordnete ἐπειδὰν δὲ τεθῶσιν οἱ νόμοι, ἐπιμελείσθω ἡ βουλή, ἢ ἐξ Ἀρείου πάγου, ὅπως ἂν αἱ ἀρχαὶ τοῖς κειμένοις νόμοις χρῶνται (Andocid. 40) ebenſo die Blutgerichtsbarkeit wieder zugeſprochen habe.